Bericht

des Ausschusses für Öffentlichkeit, Medien und Kultur betr. Kirchenvorstandswahlen 2012

Wolfsburg, 26. April 2011

## I.

## **Ausgangslage**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer V. Tagung in der 23. Sitzung am 27. November 2009 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Jugendausschusses betr. Situation der Jugendarbeit in der hannoverschen Landeskirche – aktuelle Herausforderungen (Aktenstück Nr. 29 A) auf Antrag des Synodalen Pfanne folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur wird gebeten, die Arbeit der Informations- und Pressestelle zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen 2012 aktiv zu begleiten. Dabei sind die Ergebnisse der Umfrage des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kirchenvorstandswahl 2006 einzubeziehen.

Der Landessynode ist hierüber rechtzeitig zu berichten."

(Beschlusssammlung der V. Tagung Nr. 4.14)

Dieser Beratungsauftrag wurde während der VII. Tagung in der 34. Sitzung am 25. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission betr. Einbeziehung von Jugendlichen zur nächsten Kirchenvorstandswahl (Aktenstück Nr. 75) auf Antrag des Ausschusses ergänzt durch Zusatzanträge durch folgenden Beschluss erweitert:

"Das Landeskirchenamt wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen MedienServiceZentrum der Einbeziehung von Jugendlichen zur nächsten Kirchenvorstandswahl besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur ist zu beteiligen. Ziel sollte sein, die Wahlbeteiligung Jugendlicher auf 4 % zu steigern; die Zahl der gewählten Mitglieder der Kirchenvorstände (zwischen 18 und 24 Jahren) sollte bei 200 Personen liegen."

(Beschlusssamlung der VII. Tagung Nr. 2.5.3)

#### II.

## Vorgehensweise

Der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur hat sich wie der entsprechende Fachausschuss der 23. Landessynode mit den Kirchenvorstandswahlen intensiv und mehrfach beschäftigt. Denn über den Wahlakt und damit demokratische Legitimation der Neubesetzung der Kirchenvorstände hinaus bildet die Vorbereitung und Begleitung der Wahl durch eine entsprechende Kampagne in der Fläche der hannoverschen Landeskirche und den weiteren beteiligten Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen eine wesentliche Handlungsaufgabe. Immer wieder hat sich der Ausschuss vom Pressesprecher der Landeskirche, Herrn Dr. Neukirch, und seiner Stellvertreterin, Frau Arnheim, über den Vorbereitungsstand informieren lassen.

Die nächsten Kirchenvorstandswahlen finden am 18. März 2012 gemeinsam in den Evangelisch-lutherischen Landeskirchen Braunschweig, Hannovers, Oldenburg und Schaumburg-Lippe statt. Zur gemeinsamen Vorbereitung der Wahl und der Kampagne wurde eine gemeinsame Steuerungsgruppe gebildet. Ihr gehören an:

- Dr. Johannes Neukirch, Pressesprecher der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und Pressesprecher der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Michael Strauß, Pressesprecher der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
- Dirk-Michael Grötzsch, Pressesprecher der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg
- Josef Kalkusch, Pressesprecher der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
- Christian Weisker, Öffentlichkeitsarbeit im Evangelischen MedienServiceZentrum (EMSZ)
- Albert Wieblitz, Haus kirchlicher Dienste und
- Susanne Ruge, zeitweise angestellt für die Kirchenvorstandswahlen

Dabei ist das Haus kirchlicher Dienste (HkD), Herr Wieblitz, für die Bereiche Kandidatenfindung und die allgemeine Kirchenvorstandsarbeit im Rahmen der Kirchenvorstandswahlen (KV-Wahlen) zuständig. Herr Dr. Neukirch verantwortet die begleitende Öffentlichkeitskampagne mit den entsprechenden Medien- und Werbemitteln. Die Steuerungsgruppe wird im Bedarfsfall durch weitere Mitglieder ergänzt. AKTENSTÜCK NR. 75 A SEITE 3

Zum Auftakt der Planungen fand am 11. und 12. Juni 2010 ein "Kick-Off-Workshop" in der Evangelischen Akademie Loccum statt. Hierzu waren Verantwortliche für die KV-Wahlen und die Öffentlichkeitsarbeit aus allen beteiligten Landeskirchen und den unterschiedlichen kirchlichen Ebenen (Sprengel, Kirchenkreise, Propsteien etc.) geladen. Neben einem Blick auf die grundsätzliche Bedeutung des Kirchenvorstandes, anstehenden Herausforderungen und den Blick auf Wahlkampfstrategien im politischen Bereich, standen insbesondere die Aspekte Wählerwerbung, Kandidaten- und Kandidatinnenfindung sowie die administrativen und rechtlichen Themen im Mittelpunkt der Tagung. Die Ergebnisse dieses Workshops sind in die Vorbereitung der Wahl eingeflossen.

Aufgrund des erhöhten Abstimmungsbedarfs in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen konnte der Slogan der Wahl "Gemeinde stark machen" und das notwendige inhaltliche Material zur Wahlvorbereitung leider erst im März 2011 den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt werden. Über die Verzögerung gab es Kritik aus den Kirchenkreisen zu hören. Herr Dr. Neukirch sicherte dem Ausschuss aber zu, dass die Materialen für die begleitende Öffentlichkeitskampagne rechtzeitig nach den Herbstferien 2011 zur Verfügung gestellt werden, um vor Ort eine höchstmögliche Wirkung entfalten zu können. Zwischenzeitlich ist bereits eine Unterseite im Rahmen des landeskirchlichen Internetauftritts eingerichtet, die umfangreiches Material zum Download bereit hält. Der Ausschuss lässt sich kontinuierlich über den weiteren Stand informieren.

# III. Erhöhung der Wahlbeteiligung?

Bei den letzten KV-Wahlen am 26. März 2006 waren 2 561 564 Mitglieder der hannoverschen Landeskirche aufgerufen, ihre Stimme abzugeben. Davon beteiligten sich 442 646 Personen oder 17,28 % der Wahlberechtigten an der Wahl. Dies bedeutete einen Rückgang der Wahlbeteiligung von ca. 3 % im Vergleich zu den KV-Wahlen am 2. April 2000.

2000 hatten noch 543 976 Personen (20,32 %) ihre Stimme abgegeben. Auf der Basis der Wahlberechtigten des Jahres 2006 würde eine im Beschluss der Landessynode vom 25. November 2010 angestrebte Erhöhung der Wahlbeteiligung um vier Prozentpunkte auf dann 21,2 % die Herausforderung bedeuten, die Zahl der Wähler und Wählerinnen von 442 646 auf mehr als 460 000 Personen bei den Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2012 zu erhöhen. Letztlich ist die Setzung einer solchen Zielmarke aber willkürlich und wenig zielführend. Der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur hat deshalb diesen Auftrag so verstanden, die Wahlbeteiligung an den KV-Wahlen generell zu betrachten

und sinnvolle Ansätze für eine Steigerung der Wahlbeteiligung zu benennen, ohne dabei einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Gerade für diesen zweiten Teil lassen sich Indikatoren eigentlich nur an Ergebnissen der vergangenen KV-Wahlen im Jahr 2006 ablesen.

Generell ist festzustellen, dass die letztmals angestiegene Erhöhung der Wahlbeteiligung bei der KV-Wahl im Jahr 1994 (infolge der Einführung von Wahlbenachrichtigungskarten analog zu den politischen Wahlen) seitdem kontinuierlich rückläufig ist. Es ist allerdings keine allein auf die Kirche beschränkte rückläufige Beteiligung. Im etwa gleichen Zeitraum sank die Beteiligung bei Bundestagswahlen von 82,2 % (im Jahr 1998) auf 70,8 % (im Jahr 2009), bei Landtagswahlen (nur Niedersachsen) von 73,8 % (im Jahr 1998) auf 57,1 % (im Jahr 2008) und im kommunalen Bereich von 66,3 % (im Jahr 1996) auf 52,7 % (im Jahr 2006). Einen ähnlichen Rückgang haben auch der Kirche eher vergleichbare Großorganisationen zu verzeichnen. So ist beispielsweise die Wahlbeteiligung bei den Sozialwahlen für die Versichertenvertreter von 43,4 % (im Jahr 1993) auf 30,8 % bei der letzten Sozialwahl im Jahr 2005 (für das Jahr 2011 liegen noch keine aktuellen Zahlen vor) deutlich rückläufig. In diesem Umfeld können sich die evangelischen Kirchen gut behaupten. Mit mehr als 440 000 Wählerinnen und Wählern haben bei der KV-Wahl im Jahr 2006 deutlich mehr Menschen ihre Stimme abgegeben, als sich in kirchensoziologischen Untersuchungen zur sogenannten Gruppe der Kirche "hoch-verbundenen Menschen" zählen lassen. Deshalb ist das Fazit, das die seinerzeitige Pressesprecherin der Landeskirche, Frau Arndt-Sandrock, in ihrem Bericht vor der 23. Landessynode im Juni 2006 zog, aus Sicht des Ausschusses zutreffend: "Viele, viele Menschen in den Gemeinden und Kirchenkreisen haben sich engagiert, sorgfältig geplant und kreative Ideen umgesetzt. In der regionalen Presse ist 'Kirche' als Thema in einem Maße vorgekommen wie zuletzt zum Kirchentag im Mai 2005. Die Kirchenvorstandswahl war sichtbar und wahrnehmbar im ganzen Lande." 1

Dennoch darf weder diese Aussage wie der relativierende Blick zu gesamtgesellschaftlichen Phänomenen eines rückläufigen Bürgerengagements in der Teilnahme an Wahlen nicht als Aufforderung zum Nichtstun verstanden werden. Es darf nicht passiv hingenommen werden, dass immer mehr Wahlberechtigte bei KV-Wahlen ihre Stimme nicht abgeben. Weitaus schwieriger ist allerdings das Problem in vielen Kirchengemeinden, überhaupt genug Kandidierende für eine Wahl zu finden, um von einer wirklichen Wahl im Sinne einer demokratischen Auswahl sprechen zu können. Hier gilt es, aktiv zu werden und weitere rückläufige Zahlen nicht einfach hinzunehmen. Es ist durchaus zu fra-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> vgl. Internetberichterstattung der X. Tagung der 23. Landessynode unter http://www.evlka.de/archiv\_synode

gen, ob es Maßnahmen gibt, mit denen die Wahlbeteiligung zumindest gehalten, möglichst sogar gesteigert werden kann.

Offenbar ist hier eine landeskirchlich überall spürbare Öffentlichkeitsarbeit jedoch nicht der Schlüssel zum Erfolg. Denn mit der überaus aktiven Berichterstattung lässt sich der Rückgang des Jahres 2006 nach Aussage der Pressesprecherin, die sicher in der Medienauswertung den besten Überblick hatte, nicht erklären. In der Aussprache zu diesem Bericht wurde vereinzelt Kritik an einzelnen Werbemaßnahmen geübt. Dem hielt die Pressesprecherin entgegen: "Die Werbematerialien allein lösen noch keinen Wahlimpuls aus! Sie sind lediglich PR-Instrumente. Hier, wie auch bei den politischen Wahlen, sind persönliche Kommunikation und gute Gemeindearbeit gefragt. Nach dem Spiel ist vor dem Spiel! Fangen wir jetzt schon an, gemeinsam für die nächste Wahl zu werben!" <sup>2</sup>

Wenn es aus Sicht des Ausschusses für Öffentlichkeit, Medien und Kultur eine erfolgreiche Strategie gibt, dann besteht diese in der Tat in einer überzeugenden persönlichen Kommunikation und in guter Gemeindearbeit. Hinzu kommen überzeugende Persönlichkeiten, die den Wählerinnen und Wählern eine wirkliche Auswahl aus dem Kandidatenpool ermöglichen und nicht dazu führen, dass die zwei oder drei "nicht Gewählten" dann auch noch berufen werden. Schließlich gibt es in einer Kirchengemeinde im Idealfall ein breites unterschiedliches Gemeindeleben mit verschiedenen theologischen Akzenten, die Menschen ganz unterschiedlicher theologischer Prägung und sozialer Milieus zur Kandidatur motivieren, um daran mitzuwirken, "Gemeinde stark (zu) machen."

Sogar Konflikte, etwa um die weitere Ausgestaltung der Gemeindeprioritäten in Form der Stellenplanung, können, sofern sie konstruktiv und offen diskutiert werden, zu einer Erhöhung der Wahlbeteiligung führen. Dagegen gehen nur relativ wenige Menschen zu einer Wahl (egal ob im kirchlichen oder im politischen Bereich), bei der inhaltliche Differenzen nicht deutlich werden und die tatsächlich zur Verfügung stehenden Kandidaten und Kandidatinnen keine wirkliche Auswahl ermöglichen.

Dies belegen wenige Zahlen: Die höchste Wahlbeteiligung im Jahr 2006 wurde in den folgenden Kirchenkreisen erreicht: 1. Wittingen (30,27 %), 2. Hildesheimer Land (26,17 %), 3. Alfeld (25,45 %), 4. Lüchow-Dannenberg (24,48 %) und 5. Neustadt-Wunstorf (23,52 %). Mit Ausnahme des letzten im Großraum Hannover gelegenen Kirchenkreises, wurde eher in den kleineren ländlichen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen überdurchschnittlich stark gewählt. Und das liegt nicht nur an den noch funktionierenden, über-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vgl. Internetberichterstattung der X. Tagung der 23. Landessynode unter http://www.evlka.de/archiv synode

AKTENSTÜCK NR. 75 A SEITE 6

schaubaren Strukturen, sondern auch daran, dass etwa im Kirchenkreis Wittingen auf 71 durch Wahl zu besetzende Plätze immerhin 124 Frauen und Männer als Kandierende zur Verfügung standen und somit eine Auswahl möglich war.

Die Steigerung der Wahlbeteiligung kann also durch eine landeskirchliche Öffentlichkeits-kampagne, die es auch im Jahr 2012 geben wird, aktiv unterstützt werden. Die eigentliche Arbeit muss dagegen vor Ort erfolgen. Sie beginnt dort, wo Menschen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen als aktive, engagierte und selbstbewusste "Christenmenschen" erleben. Nicht mit dem ersten Datum der Zeittafel zu den Kirchenvorstandswahlen, sondern mit der Einführung der neugewählten Kirchenvorstände in ihr Amt. Die Zeittafel zu den Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2012 ist dem Aktenstück als Anlage beigefügt.

# IV. Aktivierungspotenziale

Gerade im Hinblick auf die schwierige Kandidatenfindung ist der Blick erneut auf die Gemeindegliederbefragung zur vergangenen KV-Wahl im Jahr 2006 zu lenken. Auf diese zielt auch der entsprechende Antrag von Herrn Pfanne. Der Öffentlichkeitsausschuss der 23. Landessynode hatte dazu in seinem Mitberatungsauftrag zum seinerzeitigen gemeinsamen Aktenstück des Gemeindeausschusses und des Öffentlichkeitsausschusses festgestellt: "Umgekehrt gibt es nur geringe Bereitschaft zur Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen (9 %) oder in Gottesdiensten (8 %). Gerade die erste Zahl reflektiert zugleich die konkreten Schwierigkeiten vieler Gemeinden bei der Gewinnung von KV-Kandidatinnen und Kandidaten, gerade bei der Personengruppe ohne ein ehrenamtliches Engagement zuvor." <sup>3</sup>

Diese Aussage dürfte sich bei der KV-Wahl im Jahr 2012 beim Thema Kandidatenfindung erneut bemerkbar machen.

Daher hatte der Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission bereits in seinem Bericht zur VII. Tagung der Landessynode zur Einbeziehung von Jugendlichen zur nächsten Kirchenvorstandswahl (Aktenstück Nr. 75) Überlegungen vorgestellt, wie insbesondere Ju-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Aktenstücke der 23. Landessynode, Gemeinsamer Bericht des Gemeindeausschusses und des Öffentlichkeitsausschusses betr. Kirchenvorstandswahlen 2006 und Mitgliederbefragung, Aktenstück Nr. 178 vom 16. November 2007, Seite 7

gendliche verstärkt zur Teilnahme und Kandidatur gewonnen werden können.<sup>4</sup> Grundsätzlich hatte das Sozialwissenschaftliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland (SI) in der Auswertung der Befragung Aktivierungspotenziale insbesondere bei Jugendlichen festgestellt, die allerdings nicht in den bestehenden, sondern in eher temporären Partizipationsformen aktiviert werden könnten. Diese Überlegungen gilt es weiterzuverfolgen. Insofern sind auch rechtliche Fragen erneut in den Blick zu nehmen, denn insbesondere die vergleichsweise lange Legislaturperiode von sechs Jahren wirkt auf Jugendliche eher abschreckend. Ob es zu einer Verkürzung der Amtszeit kommen sollte, bleibt eine zu klärende Frage, die weitere Folgen bis hinauf zur Amtszeit der Landessynode hätte. Von daher bleibt der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur bei seiner Position, die er bereits dem Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission als Ergebnis seines Mitberatungsauftrages zum Aktenstück Nr. 75 mit Schreiben vom 11. Oktober 2010 mitgeteilt hatte:

"Grundsätzlich zeigt sich der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur zurückhaltend bei der Frage, über Veränderungen im Wahlrecht die Zugangshürden für Jugendliche zu reduzieren. Das aktive Wahlrecht mit 16 Jahren und ein passives Wahlrecht ab 18 Jahren gehen bei den Landeskirchen bereits heute zu Recht über die staatlichen Regelungen hinaus. Eine Reduzierung der Amtszeit der Kirchenvorstände von sechs auf vier Jahren würde die notwendige Zeit einer 'Einarbeitung' in das Gremium Kirchenvorstand reduzieren und hätte zudem Auswirkungen auf die Amtszeiten anderer Gremien (Kirchenkreistage oder Landessynode). Zumindest wäre darüber zu diskutieren.

Stattdessen regt der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur an, das bereits bestehende Instrument über die 'Berufung', die Zahl Jugendlicher in den Kirchenvorständen zu erhöhen, deutlich zu verstärken. Die Mandate in den Kirchenvorständen berufener Jugendlicher können bei Ausscheiden (etwa bei durch Arbeits- oder Studienplatz bedingte Ortswechsel) durch eine Nachberufung problemlos besetzt werden. Bei gewählten jugendlichen Kirchenvorstandsmitgliedern muss zudem nach Ablauf der Halbzeit der Legislaturperiode auch keine mit hohem Aufwand versehene Nachwahl (bei fehlender Nachrückerliste) erfolgen. Durch diese beiden Instrumente und intensive Hinweise darauf, dass ein Kirchenvorstand möglichst viele Schichten und Altersgruppen der Gemeinde repräsentieren soll, müssten Jugendliche gute Chancen bei Wahlen haben. Zumindest zeigen dies viele positive Beispiele aus Kirchengemeinden bei den vergangenen KV-Wahlen 2006. Aber dies gilt natürlich nur in dem Fall, in dem es in den Gemeinden gelingt, Jugendliche für eine Wahl oder die Annahme einer Berufung zu motivieren."

\_

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Aktenstücke der 24. Landessynode, Bericht des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission betr. Einbeziehung von Jugendlichen zur nächsten Kirchenvorstandswahl, Aktenstück Nr. 75 vom 30. Oktober 2010, Seite 2

AKTENSTÜCK NR. 75 A SEITE 8

Darüber hinaus hat sich der Ausschuss von Herrn Dr. Neukirch berichten lassen, dass bereits bei der Öffentlichkeitskampagne zur Kirchenvorstandswahl im Jahr 2012 Jugendliche gezielt über die von ihnen präferierten digitalen Medien wie Facebook oder Twitter angesprochen werden sollen.

Inwieweit dies konkrete Früchte trägt, wird zu analysieren sein. Zur Wahlbeteiligung selbst, zur Effektivität der Kommunikationskampagne und zur Aktivierung Jugendlicher wird das Landeskirchenamt durch die Pressestelle um einen Bericht für die Landessynode im Verlauf des Jahres 2012 gebeten.

Schließlich sind, wie in der Vergangenheit bereits erfolgt, auch die Wahlrechtsbestimmungen analog zur Wahl der Landessynode nach jeder Wahl in den Blick zu nehmen. Dem Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur ist am Rande seiner Beratungen auch von positiven Erfahrungen mit Gesetzesregelungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau berichtet worden, die den Kirchengemeinden die Möglichkeit eröffnen, KV-Wahlen als reine Briefwahl durchzuführen. Dort, wo die Möglichkeit eröffnet wurde, konnte die Wahlbeteiligung signifikant gesteigert werden. Aus Sicht des Ausschusses ist eine solche Regelung auf jeden Fall zu prüfen und zu testen. Es könnte eine Antwort sein, einer weiterhin rückläufigen Wahlbeteiligung aktiv entgegenzuwirken.

Für die anstehende Kirchenvorstandswahl im Jahr 2012 ist es zu spät, dafür einen rechtlichen Rahmen etwa durch eine Erprobungsregelung zu eröffnen. Der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur regt an, eine solche Erprobungsregelung bereits jetzt in den Blick für die Auswertung der Kirchenvorstandswahlen des Jahres 2012 im Hinblick auf die Wahlen des Jahres 2018 zu nehmen.

## V. Beschlussempfehlungen

Vor diesem Hintergrund stellt der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Öffentlichkeit, Medien und Kultur betr. Kirchenvorstandswahlen 2012 (Aktenstück Nr. 75 A) zustimmend zur Kenntnis.
- 2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Ergebnisse der Kirchenvorstandswahlen des Jahres 2012, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Aspekte zu evaluieren:

- Einbeziehung von Jugendlichen im Hinblick auf notwendige Veränderungen im Ablauf der Wahl
- Veränderungen im Wahlrecht (beispielsweise der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen als reine Briefwahl)
- Begleitende Öffentlichkeitskampagne

Der Landessynode ist spätestens im Verlauf der XI. Tagung zu berichten.

Surborg Vorsitzender

Anlage

## (1) Zeittafel KV-Wahl 2012

bis zum	Der Kirchenvorstand entscheidet über eine evtl. Auftei-	§§ 11 u. 12 KVBG
1. Oktober 2011	lung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über eine	
	evtl. Bildung von Stimmbezirken.	
	Der Kirchenvorstand stimmt mit dem Kirchenkreisamt ab,	
	wie die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten	
	zugestellt werden sollen (Verteilung oder Postversand).	
bis zum	Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und	§ 3 Abs. 1 u. 2 KVBG
23. Dezember 2011	zu berufenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherin-	
	nen fest und bestimmt ggf., wie viele Kirchenvorsteher und	
	Kirchenvorsteherinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind	§§ 11 Abs. 1 u.
	sowie wie die zur Verfügung stehenden Stimmen für die	25 Abs. 5 KVBG
	Wahlberechtigten auf die Wahlbezirke aufgeteilt werden.	
	Der Kapellenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden	
	Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen fest.	§ 3 Abs. 5 KVBG
	Der Kirchenvorstand stellt die Wählerliste auf.	
	Der Kirchenvorstand entscheidet über eine evtl. Bildung	§ 13 KVBG
	eines Wahlausschusses.	§ 31 KVBG
	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) entscheidet, zu	
	welchen Zeiten die Wählerliste auszulegen ist.	§ 14 Abs. 1 KVBG
	Der Kirchenvorstand setzt die Einführung der Kirchenvor-	
	steher und Kirchenvorsteherinnen an einem Tag im Juni	§ 1 Abs. 4 KVBG
	2012 fest.	
	Der <b>Kirchenvorstand</b> benachrichtigt den Patron.	
		Nr. 52 AB KVBG
bis zum	Der Kirchenvorstand bringt die Wählerliste auf den neu-	§ 13 KVBG
31. Dezember 2011	esten Stand.	3
vor dem	Der Kirchenvorstand kann bereits vor den Abkündigun-	§§ 14 Abs. 1,
1. Januar 2012	gen der Wahl ergänzend weitere Arten der Bekanntma-	15 Abs. 2 KVBG
T. Garrage 2012	chung einleiten.	107.50. 21(050
8. Januar 2012	Beginn der Auslegung der Wählerliste.	§ 14 Abs. 1 KVBG
o. Januar 2012	Erste <b>Abkündigung</b> der Wahl mit der Aufforderung, in die	§§ 14 Abs. 1,
	Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzu-	15 Abs. 2 KVBG
	reichen.	13 Abs. 2 RVBG
15. Januar 2012		SS 14 Abo 1
io. Januar 2012	Zweite <b>Abkündigung</b> der Wahl mit der Aufforderung, in die	
	Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzu-	15 Abs. 2 KVBG
00 1 0040	reichen.	C 44 Abo 4 Liz 4 10/DC
22. Januar 2012	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) beendet die Aus-	9 14 ADS. 1 DIS 4 KVBG
	legung und überprüft innerhalb einer Woche nochmals die	
	Wählerliste. Ggf. berichtigt er sie, benachrichtigt die Be-	
	troffenen und bescheidet die Antragsteller.	
30. Januar 2012	Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge.	§ 15 Abs. 1 KVBG

o6. Februar 2012  schläge, streicht ggf. Namen und benachrichtigt die Betroffenen.  Der Kirchenkreisvorstand entscheidet danach innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Kirchenvorstand (Wahlausschuss).  bis zum  Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) holt die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein.  Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ergänzt, soweit erforderlich, die Wahlvorschläge oder er stellt einen Wahl-	(VBG
Der Kirchenkreisvorstand entscheidet danach innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Kirchenvorstand (Wahlausschuss).  bis zum Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) holt die Bereit- schaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ergänzt, soweit § 17 Abs. 1 bis 4 K	(VBG
Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Kirchenvorstand (Wahlausschuss).  bis zum Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) holt die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ergänzt, soweit § 17 Abs. 1 bis 4 K	(VBG
Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Kirchenvorstand (Wahlausschuss).  bis zum Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) holt die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ergänzt, soweit § 17 Abs. 1 bis 4 K	(VBG
Beschwerdeführer und den Kirchenvorstand (Wahlausschuss).  bis zum Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) holt die Bereitsschaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ergänzt, soweit § 17 Abs. 1 bis 4 K	(VBG
schuss).  bis zum  Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) holt die Bereit- schaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ergänzt, soweit § 17 Abs. 1 bis 4 K	(VBG
bis zum  Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) holt die Bereit- schaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein.  Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ergänzt, soweit § 17 Abs. 1 bis 4 K	(VBG
13. Februar 2012 schaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein.  Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ergänzt, soweit § 17 Abs. 1 bis 4 K	(VBG
Der <b>Kirchenvorstand</b> (Wahlausschuss) ergänzt, soweit § 17 Abs. 1 bis 4 K	(VBG
	(VBG
erforderlich, die Wahlvorschläge oder er stellt einen Wahl-	
vorschlag auf und berichtet dem Kirchenkreisvorstand, ob	l
Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl vorliegen.	
Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) stellt den Wahl- § 19 KVBG	
aufsatz auf.	
Zwischen dem Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) verschickt oder	
6. und dem verteilt die Wahlbenachrichtigungen.	
26. Februar 2012   Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ernennt für jeden   § 23 KVBG	
Stimmbezirk einen Wahlvorstand.	
<b>27. Februar 2012</b> Endtermin für Anträge auf Berichtigung der Wählerliste. § 14 Abs. 2 KVBG	
4. März 2012 Erste Abkündigung des Wahlaufsatzes und des Wahlter- §§ 20 u. 26 KVBG	
mins und der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	
nach dem Ggf. Vorstellung der Vorgeschlagenen in einer Gemeinde- § 21 KVBG	
4. März 2012 versammlung.	
11. März 2012 Zweite Abkündigung des Wahlaufsatzes und des Wahl- §§ 20 u. 26 KVBG	
termins unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	
15. März 2012 Ablauf der Antragsfrist (24.00 Uhr) für Wahlscheine zur § 26 Abs. 3 KVBG	
Briefwahl.	
17. März 2012Die Wählerliste wird endgültig geschlossen.§ 14 Abs. 5 KVBG	
<b>18. März 2012 Wahl</b> . §§ 25 ff. KVBG	
25. März 2012 Abkündigung des Ergebnisses der Wahl unter Hinweis § 29 Abs. 4 KVBG	
auf das Beschwerderecht.	
2. April 2012 Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) für die Anfechtung § 30 Abs. 1 KVBG	
der Wahl.	
nach dem Der Kirchenvorstand (Kapellenvorstand) macht Vor- §§ 37 Abs. 1,	
2. April 2012 schläge zur Berufung von Kirchenvorsteherinnen und Kir- 3 Abs. 5 KVBG	
chenvorstehern (einer Kapellenvorsteherin oder eines Ka-	
pellenvorstehers), soweit die Wahl nicht angefochten ist.	
bis zum Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über Anfechtungen § 30 Abs. 2 KVBG	
<b>16. April 2012</b> der Wahl.	

bis zum	Der Kirchenkreisvorstand beruft Kirchenvorsteher und	§ 37 KVBG
28. April 2012	Kirchenvorsteherinnen sowie Kapellenvorsteher und Kapel-	
	lenvorsteherinnen.	
29. April 2012	Abkündigung der Berufungen unter Hinweis auf das Be-	§§ 37 Abs. 4 u. 5,
	schwerderecht.	29 Abs. 4 KVBG
7. Mai 2012	Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) für die Anfechtung	§ 37 Abs. 5 KVBG
	einer Berufung.	
ab	Abkündigung des Einführungstermins, soweit nicht Be-	§ 39 Abs. 1 KVBG
13. Mai 2012	schwerden gegen die Wahl und Berufung anhängig sind.	
ab 1. Juni bis	Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherin-	§§ 1 Abs. 4, 39 KVBG
30. Juni 2012	nen sowie der Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherin-	
	nen.	